

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting Dienstleistungen

## September 01, 2019

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat, Auskünften und Schulung durch den Auftragnehmer (konzept59) an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben im Bereich der Sicherheitstechnik im Maschinen- und Anlagenbau ist.

### 2. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

2.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt als Gegenstand des Auftrags die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit.

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

#### **Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen**

##### **Schulungen und Workshops**

Schulungen und Workshops für funktionale Sicherheit, CE, LVD, Prozesse

##### **Zertifizierung und Zulassung**

Unterstützung und Beratung im Zuge von Zulassungsprozessen

#### **ENTWICKLUNGSDIENSTLEISTUNGEN Beratung und Vermittlung**

- Beratung/Vermittlung Hardwareentwicklung
  - Entwicklung von elektronischen HW Schaltgruppen
  - Entwicklung und Umsetzung von elektronischen Komponenten und Schaltgruppen
  - Umsetzung von Design Layout
  - Inbetriebnahme der Hardware
- Beratung/Vermittlung Softwareentwicklung
  - SW Entwicklung Embedded
  - Entwicklung von Windows und plattformunabhängigen SW Applikationen
  - Entwicklung von Apps für mobile Anwendungen

#### **•PROJEKTENTWICKLUNG und PROJEKTMANAGEMENT**

- Projektmanagement
- Einrichtung und Betreuung einer effizienten Projektführung und -leitung
- Planung und Einführung einer effizienten Projektaufbauorganisation -

Einrichtung von Projektgremien

- Planung und Einführung der Projektablauforganisation – Erstellung von Projektplänen
- Einrichtung eines wirksamen Projektberichtswesen
- Installation von Instrumenten der IT-unterstützten Planung und Leitung von Projekten
- Übernahme von Aufgaben des Projektcoachings
- Projektreviews
- Risikomanagement
- Qualitätssicherung
- Projektcontrolling

#### **KOSTENORIENTIERTE OPTIMIERUNG VON PROJEKTEN**

- Optimierung Alternativen und Beschaffung von Komponenten
- Distribution von Waren und Komponenten
- Optimierung des Designs hinsichtlich Fertigungsprozesse
- Verfügbarkeitsmanagement von Komponenten
  - EOL Management
  - Sicherstellung der Verfügbarkeit von Kernkomponenten hinausgehend über die garantierte Verfügbarkeit von Lieferanten

#### **KONZEPTENTWICKLUNG und BUSINESS-CONSULTING**

- Entwicklung von Unternehmenskonzepten
- Unternehmensconsulting
  - Neuausrichtungen, Revitalisierung
  - Vermarktung von Produkten und Projekten
  - Vermarktung brachliegender Produktionsstandorte
- Neuentwicklung und Etablierung von Kooperationen bzw. Zusammenschlüsse sowie deren Nachfolgeregelung
- Kauf und Verkauf von Gesellschaftsanteilen

Die Leistungen von konzept59 sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert oder durchgeführt sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden

2.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat konzept59 Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen, bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll konzept59 einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

2.3. konzept59 führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die deklarierten Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

### **3. Leistungsänderungen**

3.1. konzept59 ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

3.2 Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand von konzept59 oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, führt konzept59 in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

3.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann konzept59 eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen

3.4 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

### **4. Schweigepflicht/Datenschutz**

4.1 konzept59 ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

## 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, konzept59 nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.2 Auf Verlangen von konzept59 hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

## 6. Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

6.1 Das Entgelt für die Dienste von konzept59 wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar oder als Festpreis schriftlich vereinbart). Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar bedarf der Regelung. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung, die sich im Zweifelsfall nach den von konzept59 üblicherweise berechneten Tagessätzen richtet, Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

6.2 Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten die jeweils aktuellen Preise von konzept59. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr.

6.3 Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, sind alle Forderungen mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

6.4 Wenn auf Wunsch des Auftraggebers ein vereinbarter Termin für die Durchführung einer Dienstleistung verschoben werden muss, wird der Auftraggeber konzept59 die Reisekosten erstatten, die konzept59 an Dritte zu zahlen hat, weil die Reise nicht mehr kostenfrei stornier- oder umbuchbar war.

6.5 Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

6.6 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von konzept59 auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

7.1 Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, werden etwaige von konzept59 zu vertretende Mängel beseitigt, soweit das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Leistungserbringung.

7.2 Bei Fehlschlagen oder Unmöglichkeit der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche gilt 8.

## 8. Haftung

8.1 konzept59 haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

8.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf die Leistungen der von konzept59 abgeschlossenen Haftpflichtversicherung jedoch auf maximal EUR 1.000.000,- begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftraggeber verpflichtet konzept59 auf das höhere Risiko hinzuweisen. Konzept59 wird in diesem Fall dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anbieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen konzept59 verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

8.3 konzept59 haftet nicht für Schäden, die sich aus der Realisierung der unter 2.1 aufgeführten Leistungen ergeben.

8.4 Die Inhalte aller von konzept59 angebotenen Beratungen und Leistungen sind die Vermittlung von Methodenkompetenz sowie die Unterstützung bei der Erstellung und Implementierung von effizienten Prozessen. Seitens konzept59 wird auch sicherheitstechnische Beratung durchgeführt. Sollte Konzept59 in einer Projekt-Vorbereitungsphase sicherheitstechnische Beratungen durchführen, die Realisierung jedoch nicht mehr begleiten, wird keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Umsetzung der sicherheitstechnischen Maßnahmen durch den Kunden in seinen Projekten seitens konzept59 übernommen.

## 9. Schutz des geistigen Eigentums

9.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von konzept59 gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

9.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt konzept59 Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch 9.1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## 10. Treupflicht

10.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

10.2 Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

## 11. Höhere Gewalt

11.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## 12. Kündigung

12.1 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Bereits geleistete Tätigkeiten, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden, sind vom Auftraggeber zu begleichen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.

12.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 13. Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung der Unterlagen

13.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat konzept59 an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

13.2 Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat konzept59 alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

13.3 Die Pflicht der konzept59 zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. 13.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 14. Sonstiges

14.1 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit konzept59 dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

14.2 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht

14.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

14.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wien.